

Schriften zur Verfassungsgeschichte

Band 20

Die Legitimität staatlicher Herrschaft

Eine staatsrechtlich-politische Begriffsgeschichte

Von

Dr. Thomas Württemberg jun.



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

THOMAS WÜRTEMBERGER JUN.

Die Legitimität staatlicher Herrschaft

Schriften zur Verfassungsgeschichte

Band 20

Die Legitimität staatlicher Herrschaft

Eine staatsrechtlich-politische Begriffsgeschichte

Von

Dr. Thomas Würtenberger jun.



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1973 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1973 bei Buchdruckerei Alb. Sayffaerth, Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3 428 02955 0

Meinen Eltern

Vorwort

Die erste Fassung der Abhandlung lag im Jahre 1971 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. als Dissertation vor. Sie enthielt in einem Schlußkapitel eine Darstellung des zeitgenössischen Legitimitätsverständnisses. Um den Charakter der Arbeit als einer Geschichte des Legitimitätsbegriffes zu betonen, wurde auf die Ausführungen zur gegenwärtigen Interpretation des Legitimitätsgedankens verzichtet. Statt dessen wurde größeres Gewicht auf die Hervorhebung der staatsrechtlich-politischen Bedeutung des Terminus „legitimus“ in den frühen Quellen gelegt. Im übrigen wurden die weiteren Kapitel der Abhandlung überarbeitet und zum Teil erheblich ergänzt.

Meinem Freiburger Lehrer, Herrn Professor Dr. Konrad Hesse, sei an dieser Stelle mein herzlicher Dank ausgesprochen. Seine wertvollen Ratschläge förderten den Gang der Untersuchung wesentlich. Herrn Professor Dr. Alexander Hollerbach danke ich für wichtige kritische Hinweise. Mein Dank gilt auch Herrn Professor Dr. Reinhold Zippelius, der mir bei der letzten Fassung der Arbeit fruchtbare Anregungen gab.

Für die Aufnahme der Abhandlung in sein Verlagsprogramm sei Herrn Ministerialrat a. D. Dr. J. Broermann besonders gedankt.

Erlangen, im Oktober 1972

Thomas Würtemberger jun.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
I. Legitimität staatlicher Herrschaft als Problem der Staatslehre	13
II. Zur Methode der staatsrechtlich-politischen Begriffsgeschichte	23

Erstes Kapitel

Der historische Horizont des Begriffes „Legitimität“ in den lateinischen Quellen	31
I. Der Begriff „legitimus“ in der Römischen Jurisprudenz	32
1. „Legitimus“ in allgemeiner und technischer Bedeutung	33
2. „Legitimus“ als Bezugnahme auf die Zwölf Tafeln	34
3. „Legitimum imperium“	35
II. Die Quellen des Mittelalters	37
1. Die Urkunden	37
2. Das „Legitimum dominium“ in der Schrift „De regimine principum“	39
3. Wilhelm von Ockham	41
III. „Potestas legitima, regnum legitimum“ und „princeps legitimus“ in den lateinischen staatsphilosophischen Werken der beginnenden Neu- zeit	45
1. Die Spätscholastik	45
a) Franciscus Suarez und Robert Bellarmin	46
b) Franciscus de Vitoria und Adam Tanner	48
c) Ergebnis	50
2. Die „legitima principis auctoritas“ und der „legitimus magistratus“ in der Lehre der Monarchomachen	51
a) Die protestantischen Monarchomachen in Frankreich	51
aa) Der „legitimus magistratus“ bei Théodore de Bèze	52
bb) Stephanus Iunius Brutus	54
b) „Justa, legitima et salutaris administratio“ bei Johannes Althusius	57
c) Ein Bekämpfer der Monarchomachen: Henningius Arnisaeus . .	58
d) Ergebnis	60
3. „Legitima potestas“ und Gemeinwohlidee in der Staatslehre des Neustoizismus	60
a) Fernando Vasquez	60
b) Die Regierungslehre des Justus Lipsius	63

4. Die Systematiker des Vernunftrechts	65
a) Samuel A. Pufendorf	66
aa) Die Grenzen der „potestas legitima“	67
bb) „Invasor“ und „legitimus princeps“	68
b) Christian Wolffs „regnum legitimum“	70

Zweites Kapitel

Die Entwicklung der Legitimitätsidee in Frankreich seit Bodin 73

I. Die Theoretiker des Absolutismus	76
1. Jean Bodins Souveränitätslehre	76
2. Legitimität und Souveränität bei Cardin Le Bret	80
3. Jacques Bénigne Bossuet und der theokratische Absolutismus	82
4. Fénelon und der Ordnungsgedanke	85
II. Aufklärungsphilosophie und Revolution	92
1. „L'ordre légitime“ und das Streben nach Glück	92
2. Legitimität und Volkssouveränität bei Jean-Jacques Rousseau ..	101
3. Das Legitimitätsverständnis zur Revolutionszeit	107

Drittes Kapitel

Die Rolle der Legitimität bei der Restauration der Bourbonen 111

I. Die Legitimitätsidee in der politischen Publizistik der Jahre 1814/1815	115
II. Talleyrands Kampf um die Restauration der Bourbonen	123

Viertes Kapitel

Die Entwicklung des Gedankens der Legitimität bis zur Julirevolution 133

I. Die Traditionalisten	133
1. Ambroise de Bonald	135
2. Joseph de Maistre	140
3. Conrad Malte-Brun	146
II. Legitimität durch Begrenzung der Souveränität bei Benjamin Constant	148
III. Legitimität durch Verwirklichung der Idee von Recht und Vernunft in der Geschichtsphilosophie der Doktrinäre	155

Fünftes Kapitel

Das deutsche staatsrechtliche Schrifttum bis zur Reichsgründung von 1871	162
I. Die Rezeption des Begriffes Legitimität	162
1. Rechtfertigungsdenken und Verfassungstheorie ausgangs des 18. Jahrhunderts	162
2. Vorgang und Gründe der Rezeption	169
II. Die Position der Legitimität im Dualismus von Staat und Gesellschaft	175
1. Georg Wilhelm Friedrich Hegel	176
2. Lorenz von Stein	184
III. Der Liberalismus des Vormärz	192
1. Der Widerstreit zwischen Volkssouveränität und Legitimität	195
2. Legitimität und Vernunftrecht bei Carl von Rotteck	201
IV. Legitimität und Evolution in der organischen Staatslehre	207
1. Ignaz Paul Vital Troxler	207
2. Johann Caspar Bluntschli	211
V. Der Konservatismus	214
1. Die privatfürstenrechtliche Legitimität	216
2. Die Funktion der Zeit bei der Legitimierung der Staatsgewalt	219
3. Nationale Legitimität bei Joseph von Held und Wilhelm Heinrich Riehl	221
4. Friedrich Julius Stahls Lehre von der institutionellen Legitimität	224
5. Otto von Bismarck und der Gerlachkreis	231
6. Das Scheitern der konservativen Legitimitätsvorstellungen	237

Sechstes Kapitel

Das Legitimitätsverständnis des beginnenden 20. Jahrhunderts	241
I. Der staatsrechtliche Positivismus	242
1. Paul Laband	245
2. Georg Jellinek	246
3. Hans Kelsen	248
4. Georg Meyer, Gerhard Anschütz u. a.	250
II. Revolutionärer Ursprung und Legitimierung des Weimarer Staates	253
III. Der Legitimitätsgedanke in der katholischen Rechts- und Staatsphilosophie	258
1. Legitimität und Gemeinwohlgedanke	261
2. Legitimität und Ordo-Gedanke	264

3. Legitimität und Fürstensouveränität	265
4. Schlußbemerkung	268
IV. Legalität und Legitimität bei Carl Schmitt	269
V. Die drei reinen Typen legitimer Herrschaft in Max Webers Herrschaftssoziologie	277
1. Die legale Herrschaft kraft Satzung	282
2. Die traditionale Herrschaft	282
3. Die charismatische Herrschaft	283
VI. Das Legitimitätsverständnis der dialektischen Staatslehre	286
1. Der soziologische Ansatz Hermann Hellers	289
2. Legitimität durch Wertverwirklichung bei Rudolf Smend	294
Ausblick	300
Literaturverzeichnis	303

„Große Seelen haben ein Bedürfnis nach Legitimität. Man ahnt in erhabenen Stunden die senkrechte Strenge des Alls. Und der Kaufmann, obwohl er die Welt beherrscht, achtet das Königtum, Adel und Geistlichkeit als Träger des Irrationalen. Nur das Legitime ist einfach, wie alles Große einfach ist und keines Verstandes bedarf.“

Robert Musil, *Der Mann ohne Eigenschaften*

Einleitung

I. Legitimität staatlicher Herrschaft als Problem der Staatslehre

Legitimität ist ein staatsrechtlich-politischer Begriff, dem in Geschichte und Gegenwart des Staatsdenkens hoher Rang zukommt. Gilt es in der vorliegenden Untersuchung, Entstehung und Wandel des Legitimitätsbegriffes durch die Jahrhunderte zu verfolgen, so ist es unerlässlich, daß Klarheit besteht über Inhalt und Grenzen des Legitimitätsbegriffes sowie über seine Funktion innerhalb der Lehre vom Staat. Außer Betracht muß die Darstellung des Legitimitätsbegriffes im Völkerrecht bleiben¹. Sollen Wesen und Funktion des Legitimitätsbegriffes in Bezug auf staatlich-politisches Handeln im Raume staatlicher Herrschaft bestimmt werden, so bieten sich eine soziologische, eine anthropologische und eine ethisch-rechtliche Betrachtungsweise an.

Der soziologische Begriff der Legitimität verdankt seine Entstehung dem Bemühen, in der Theorie von den sozialen Systemen, zu denen auch

¹ Zu den völkerrechtlichen Legitimitätsvorstellungen wird verwiesen auf: *Friedrich Brockhaus*, *Das Legitimitätsprinzip* (1868); *Raymond Gaudu*, *Essai sur la légitimité des gouvernements dans les rapports avec les gouvernements de fait* (1913); *Karl Griewank*, *Der Wiener Kongreß und die europäische Restauration* (1954); *Johannes Kraft*, *Prinzipien Talleyrands in der Außen- und Innenpolitik* (1958); *Heinrich O. Meisner*, *Die Lehre vom monarchischen Prinzip im Zeitalter der Restauration und des Deutschen Bundes* (1913); *Robert Rie*, *Der Wiener Kongreß und das Völkerrecht* (1957); *ders.*, *Das Legitimitätsprinzip des Wiener Kongresses*, in: *Archiv des Völkerrechts*, Bd. 5 (1955/56), S. 272 ff.; *Alexandre de Stieglitz*, *De l'équilibre politique, du légitimisme et du principe des nationalités*, Bd. 1 (1893); ein Überblick über die historische Entwicklung des völkerrechtlichen Legitimitätsgedankens sowie weitere Literaturnachweise finden sich bei *Alexander Gauland*, *Das Legitimitätsprinzip seit dem Wiener Kongreß* (1971).

der Staat und seine Institutionen gehören, der Frage nach Art und Verlauf der Legitimierung sozialen Handelns Rechnung zu tragen². Der soziologische Begriff der Legitimität zielt auf das Bestehen und die Wirksamkeit eines tatsächlichen Motivationsmechanismus innerhalb des Lebens sozialer Gruppen. Vor allem sucht man „das tatsächliche Funktionieren sozialen Geschehens (zu) beschreiben“³. Der einer soziologischen Betrachtung zugängliche Begriffskern der Legitimität hat die empirisch feststellbare tatsächliche Überzeugung in der Gemeinschaft von der Rechtmäßigkeit ihrer sozialen Ordnung zum Inhalt. Die allgemeine Überzeugung von der Rechtmäßigkeit einer sozialen Ordnung besteht in der Anerkennung der die Ordnung tragenden Leitideen und Werte seitens der ihr unterworfenen Individuen. Ob diese allgemeine Anerkennung bestimmter Leitideen und Werte auch nach rechtlich-sittlichen Maßstäben gerechtfertigt erscheint, wird im Rahmen der rein soziologischen Fragestellung nicht erörtert. Die die Herrschaft in den sozialen Gruppen legitimierenden Leitideen und Werte brauchen nicht ausnahmslos von allen Mitgliedern der Gemeinschaft anerkannt zu werden. Jahrhunderte hindurch war es nur eine kleinere Gruppe von Personen⁴, die das politische Bewußtsein der Gemeinschaft bildeten und sich mit dem Problem der Legitimität staatlicher Herrschaft beschäftigten. Erst seit der Aufklärung beginnt die Frage nach der Rechtmäßigkeit staatlicher Herrschaft in weiteren Kreisen lebhaft diskutiert zu werden. Wenn man jetzt von einer allgemeinen Überzeugung von der Rechtmäßigkeit der sozialen Ordnung spricht, muß man zugleich auch „die soziologische Struktur der Gemeinschaft kennen“, um die Gewichtigkeit der in ihren Gruppen vertretenen Thesen über die Rechtmäßigkeit staatlicher Herrschaft beurteilen zu können⁵. Wenn Entstehung und Wandel des Legitimitätsbegriffes im einzelnen hier verfolgt werden sollen, kann es sich allerdings nicht um „soziolo-

² Allerdings kann noch nicht davon gesprochen werden, daß der Begriff der Legitimität, worauf *Peter Graf Kielmansegg* (Legitimität als analytische Kategorie, in: *Politische Vierteljahresschrift*, Jg. 1971, S. 367) hinweist, „in der Theorie der politischen Systeme einen festen Platz gefunden hätte“ und „seine heuristische Bedeutung erkannt und systematisch entfaltet worden wäre“. Hier soll nicht auf die Bedeutung des Legitimitätsbegriffes in der modernen Systemtheorie eingegangen werden, da es uns nur um den historischen Aspekt der Kategorie Legitimität geht. Zum Inhalt des Legitimitätsbegriffes in der Systemtheorie sei hingewiesen auf: *Niklas Luhmann*, *Legitimation durch Verfahren* (1969); *Karl Deutsch*, *Politische Kybernetik* (1969), S.219 ff.; *David Easton*, *A Systems Analysis of Political Life* (1965), S. 278 ff.; *Eberhard Lang*, *Zu einer kybernetischen Staatslehre* (1970), S. 117, 281; *Peter Pernthaler*, *Das Staatsoberhaupt in der parlamentarischen Demokratie*, in: *Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer*, Heft 25 (1967), S. 182, 188, 206; vgl. auch *Peter Berger* u. *Thomas Luckmann*, *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit* (1969), S. 98 ff.

³ Zur Unterscheidung des soziologischen und ethischen Begriffes der Legitimität: *Reinhold Zippelius*, *Allgemeine Staatslehre*, 4. Aufl. (1973), § 39.

⁴ Gemeint sind hier u. a. die politische Führungsspitze des Adels an den Höfen, die Verfasser staatsphilosophischer Schriften etc.

gische Momentaufnahmen“ von Legitimitätsideen handeln, die in einer staatlichen Gemeinschaft zu einer bestimmten Epoche geherrscht haben. Es geht nur darum, eine Reihe den Gemeingeist und das politische Bewußtsein mehr oder weniger widerspiegelnde Schriften von Juristen, Staats- und Rechtsphilosophen sowie Politikern herauszugreifen und auf ihre spezifischen Legitimitätsvorstellungen hin zu untersuchen.

Voraussetzung für eine jede Untersuchung des Legitimitätsphänomens ist das Wissen um den anthropologischen Aspekt des Bestehens einer legitimen sozialen Ordnung. Der anthropologische Grundsachverhalt, den der Legitimitätsbegriff erfaßt, sei hier nur angedeutet: Die Bejahung der Legitimität einer sozialen Ordnung vermag nicht nur ihre Stabilität zu fördern, sondern auch zur Selbstverwirklichung des Individuums entscheidend beizutragen. Der Mensch ist seiner Natur nach darauf angewiesen, will er nicht zum Desperado werden, sich in seinem Verhalten an und in einem System sozialer und rechtlicher Ordnungsnormen zu orientieren. Das soziale System selbst ist ihm vorgegeben und seiner alleinigen Disposition entzogen. Soll das Individuum nicht in psychische Konflikte beim Befolgen der Anforderungen des sozialen Systems geraten, in dem es lebt, muß es von der Rechtmäßigkeit, der Legitimität, dieses sozialen Systems überzeugt sein. Außerdem vermag nur das für legitim gehaltene soziale System dem Freiheitsbedürfnis des Individuums voll Genüge zu leisten. Denn Gehorsam gegenüber der legitimen Staatsgewalt wird das Individuum kaum als unerträglichen Zwang empfinden, wenn diese Staatsgewalt sich durch die Verwirklichung der Idee des Richtigen zu rechtfertigen vermag. Auch in anderer Hinsicht liegt der Drang zur legitimierenden Anerkennung staatlicher Herrschaft in der anthropologischen Natur des Menschen begründet. Auf Grund der „konstitutionellen Weltoffenheit“ des Menschen, „in der bereits der Konflikt zwischen Ordnung und Chaos angelegt ist“⁶, besteht eine stete Gefährdung der gesellschaftlichen Wirklichkeit durch den Zustand der Gesetzlosigkeit. Aufrechterhaltung und Legitimierung staatlicher Herrschaft erscheinen insofern als eine auch von der Anthropologie her gebotene soziale Notwendigkeit⁷.

⁵ *Reinhold Zippelius*, Das Wesen des Rechts, 2. Aufl. (1969), S. 40; *Karl Engisch*, Auf der Suche nach Gerechtigkeit. Hauptthemen der Rechtsphilosophie (1971), S. 73. *Helmut Quaritsch*, Artikel Legalität, Legitimität, in: Evangelisches Staatslexikon (1966), Sp. 1227 bezeichnet diejenige staatliche Herrschaftsausübung als legitim, „die mit den überwiegend anerkannten Rechtsvorstellungen der Kulturgemeinschaft übereinstimmt, welcher der Staat nach seiner Geschichte und dem Willen des Volkes angehört“. Auch hier scheint die Kenntnis der soziologischen Struktur der Gemeinschaft nötig, will man die überwiegend anerkannten Rechtsvorstellungen der Kulturgemeinschaft erfassen.

⁶ *Peter Berger* und *Thomas Luckmann*, S. 112 f.

⁷ Vgl. auch *Peter Berger* und *Thomas Luckmann*, S. 111 f.